WOLF GARTEN
Gymnasium der Diözese Eisenstadt

HAUSORDNUNG

PRÄAMBEL

Unsere Schule ist Arbeits- und Lebensraum für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, das Verwaltungs- und Reinigungspersonal. Alle am Schulleben Beteiligten sollen ihre Persönlichkeit entfalten können.

Dafür tragen wir alle gemeinsam die Verantwortung, jedes Mitglied der Schulgemeinschaft auf seine eigene Weise.

Das tägliche Zusammenleben von rund 400 Personen in einem Gebäude erfordert Richtlinien und Regeln, die dieses Zusammenleben zum Wohle aller ermöglichen.

Vieles wird in der Schulordnung als Teil des SchUG (Schulunterrichtsgesetz 9. Abschnitt §§43 – 50) geregelt. Darüber hinaus konkretisiert diese Hausordnung Bereiche des Zusammenlebens in der Schule.

Im Sinne eines positiven Zusammenlebens und einer motivierenden Lernumgebung an unserer Schule erwarten wir

- gegenseitige Hilfestellungen im Schulalltag,
- Höflichkeit, Respekt und angemessene Wortwahl im Umgang miteinander,
- Pünktlichkeit,
- Ordnung.

I. ORDNUNG UND SICHERHEIT

Außenbereiche

- Wir halten das gesamte Schulgelände stets in Ordnung und sauber. Müll wird getrennt in den entsprechenden Containern oder Mistkübeln gesammelt.
- Wir dürfen die Außenbereiche des Schulgeländes in der Mittagspause benutzen und sind hier selbst für uns verantwortlich.
- Aus Sicherheitsgründen benützen wir die Balkone nicht, ebenso klettern wir nicht auf Bäume, Mauern, Zäune, Tore, Basketballkörbe und dergleichen. Ebenfalls laufen wir nicht in den Gängen und über die Stiegen.

Innenbereiche

- Die Beaufsichtigung der Schüler:innen beginnt um 07.45 Uhr.
- Wir werfen keine Gegenstände und schütten keine Flüssigkeiten aus.
- Wir hängen Plakate und dgl. nur mit Genehmigung der Schulleitung auf.
- Wir halten die sanitären Anlagen sauber und verlassen diese ordentlich.
- Wir bewahren unsere Straßenschuhe in den persönlichen Spinden auf. Schüler:innen bewegen sich im Gebäude ausschließlich mit Hausschuhen. Straßenschuhe gelten auch mit orthopädischen Einlagen nicht als Hausschuhe.
- Kaugummikauen ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Klassen

- Die Klassenräume werden am Anfang eines jeden Schuljahres in einwandfreiem Zustand an die Klassen übergeben.
- Mängel sind sofort aufzuzeigen und im Sekretariat zu melden. Das Schuleigentum wird von allen sorgfältig behandelt.

- Die eingesetzten Klassenordner:innen sind gemeinsam mit der Klassengemeinschaft für den Gesamtzustand des Klassenraumes verantwortlich. Bei starker Verschmutzung stellen sie den einwandfreien Zustand wieder her. Der Müll wird gemäß der Anleitung des BMV getrennt gesammelt.
- Am Ende eines Schultages sind die Sessel vor Verlassen des Klassenraumes auf die leergeräumten Tische zu stellen, die Fenster zu schließen, das Licht und alle elektronischen Geräte auszuschalten.
- Am Ende des Unterrichtsjahres sind Privatgegenstände und Unterrichtsmaterialien aus dem Klassenraum zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände werden einem karitativen Zweck zugeführt.

EDV-Säle

- Die EDV-Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft benützt werden.
- Essen und Trinken sind dort nicht gestattet.
- Am Ende der Unterrichtsstunde ist der PC ordnungsgemäß herunterzufahren.
- Der Bildschirm, die Tastatur und der Arbeitsplatz sind sauber zu halten.
- Mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Physik- und Chemiesaal

- Es müssen Hausschuhe mit festen Sohlen getragen werden.
- Essen und Trinken sind in diesem Raum nicht gestattet.
- Die Plätze sind am Ende der Stunde so sauber zu verlassen, wie man sie vorgefunden hat.

Bibliothek

- Die Öffnungszeiten sind den Anschlägen vor der Bibliothek zu entnehmen.
- Die Benützung der Bibliothek steht allen der Schulgemeinschaft angehörenden Personen frei.
- Entlehnungen sind kostenlos und für alle für eine Frist von zwei Wochen möglich. Eine Verlängerung ist möglich, muss aber von der Bibliothekarin im Computer vermerkt werden.
- Schüler:innen dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in der Bibliothek aufhalten. Bücher dürfen ausschließlich bei der Schulbibliothekarin entlehnt werden.
- Nicht zurückgebrachte oder beschädigte Bücher müssen von den dafür verantwortlichen Schüler:innen ersetzt werden. Eintragungen und Unterstreichungen in entlehnten Büchern sind untersagt und gelten als Schäden, die ersetzt werden müssen.
- Die Weitergabe entlehnter Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
- Vor Schulschluss oder vor Schulaustritt sind alle entlehnten Bücher zurückzugeben, Entlehnungen über die Ferien sind nur nach Vereinbarung möglich.
- Zeitschriften und DVDs gehören zum Präsenzbestand und sind deshalb nicht entlehnbar.
- Die Bibliothek ist ein Leseraum. Deshalb muss auf eine geeignete Leseatmosphäre geachtet werden. Lärm, Herumlaufen oder Turnen auf den Sitzmöbeln und alle anderen Störungen sind zu vermeiden.
- Essen und Trinken in der Bibliothek sind verboten.
- Die Schulbibliothek ist kein Unterrichtsraum und soll deshalb nur in Ausnahmefällen für den Unterricht benutzt werden.

Sonderunterrichtsräume

- Diese dürfen nur mit einer Lehrperson betreten werden.
- Weitere Bestimmungen sind dem Aushang im jeweiligen Sonderunterrichtsraum zu entnehmen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Lernatmosphäre, Pünktlichkeit und Respekt

- Alle (Schüler:innen/Lehrer:innen/Verwaltung/Personal/Erziehungsberechtigte) sind als Teil der Schulgemeinschaft für eine positive Lernatmosphäre mitverantwortlich. Das Klima soll Lernerfolg und Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen.
- Leistungswillen und Leistungsbereitschaft sind an unserer Schule eine selbstverständliche Voraussetzung für alle Schüler:innen und Lehrer:innen. Dazu zählen auch die erforderlichen Unterrichtsmittel, die immer mitgeführt werden sollen.
- Pünktlichkeit ist ein Ausdruck des Respekts, wechselseitiger Wertschätzung und einer entsprechenden Arbeitshaltung. Auch Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte achten darauf.
- Wenn fünf Minuten nach Stundenbeginn die unterrichtende oder supplierende Lehrkraft nicht in der vorgesehenen Klasse erscheint, begibt sich der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin ins Sekretariat und erstattet Meldung.
- Alle achten die Persönlichkeitsrechte der Mitmenschen. Gewalt jeder Art und Mobbing werden nicht toleriert. Sollten diese trotzdem auftreten, wendet man sich an die Klassenvorständ:innen, die Vertrauenslehrer:innen und schließlich an die Direktion.

- Erziehungsberechtigte melden Adress- und Namensänderungen und Änderungen der Erziehungsberechtigung und des Familienstandes umgehend dem Sekretariat und dem Klassenvorstand oder der Klassenvorständin.
- Erziehungsberechtigte suchen zuerst das Gespräch mit der jeweils zuständigen Lehrkraft. Ist ein Gespräch – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, wenden sie sich zunächst an den Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin, dann an die Schulleitung.
- Lehrkräfte können in ihren Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung kontaktiert werden.
- Nicht angemeldete oder schulfremde Personen haben auf Aufforderung das Schulgelände sofort zu verlassen.

Abmeldung und Absenzen

- Die Benachrichtigung über eine Verhinderung am Schulbesuch muss nach SchUG §45 unverzüglich erfolgen, in der Regel telefonisch im Sekretariat oder per E-Mail an den Klassenvorstand/die Klassenvorständin. Dies gilt aber nicht als schriftliche Entschuldigung.
- Vorhersehbare Abwesenheiten für einzelne Stunden bis zu einem Schultag sind dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin rechtzeitig bekannt zu geben, bei längeren Absenzen der Direktion.
- Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist unter Angabe von Gründen (bei minderjährigen Schüler:innen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) bis spätestens eine Woche nach dem letzten Abwesenheitstag schriftlich zu begründen.
- Nicht jeder angeführte Grund für die Abwesenheit muss akzeptiert werden.
- Bei begründetem Zweifel kann eine ärztliche Entschuldigung verlangt werden. Eine ärztliche Diagnose muss nicht enthalten sein.

- Ist ein:e Schüler:in für einen längeren Zeitraum vom Unterricht befreit, gilt automatisch die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nach §45, Abs.1bSchUG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung (z.B. bei Verletzungen vom Sportunterricht) schriftlich von der Schulleitung einzuholen ist, ansonsten gilt Anwesenheitspflicht, außer es gibt eine eigene Abmachung mit der Sportlehrkraft.
- Unentschuldigtes Fernbleiben führt zu Betragensnoten bis zum Schulausschluss (siehe SchUG §45 Absatz 5).

<u>Mitnahme und Benützung von elektronischen Medien</u>

- Handys/Mobilfunkgeräte sind während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.
- Tablets gelten als Arbeitsmaterial und werden aufgeladen und funktionstüchtig (und mit ausreichend Speicherplatz) in den Unterricht mitgebracht. Die Tablets sind in der Schultasche aufzubewahren, bis eine Verwendung durch die Lehrperson erlaubt wird.
- Schüler:innen und Eltern sind für die Inhalte (Apps, Programme, Bildmaterial,…) auf den Tablets verantwortlich.
- Konsequenzen für das Nichtbefolgen obiger Regelung wurden am 8. April 2024 in der Sitzung des SGA beschlossen und wie folgt geregelt:
  - Für die Nichteinhaltung gibt es einen Punkt in einer dafür angelegten Mappe.
  - Ab 5 Punkten wird die Betragensnote „Zufriedenstellend“ beantragt.
  - Ab 5 weiteren Punkten, also insgesamt 10 Punkten, werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch geladen.
  - Ab 2 weiteren Punkten, also insgesamt 12 Punkten, wird die Betragensnote „Wenig Zufriedenstellend“ beantragt.
- Schüler:innen ab der 10. Schulstufe dürfen in den Pausen ihre mobilen Endgeräte verwenden, sofern dies der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde dient.

Unerlaubte Sucht- und Genussmittel

- Der Konsum und die Weitergabe von illegalen Suchtmitteln sowie von Stoffen, die zwar nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung oder Stimulierung herbeiführen können (z.B. Nikotinbeutel oder Vapes, Energy Drinks) sind auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen verboten. Es herrscht auf dem gesamten Schulgelände für alle Personen Rauchverbot.

III. KONSEQUENZEN BEI NICHTEINHALTUNG DER HAUSORDNUNG

Maßnahmen, die eine Verhaltensänderung bewirken sollen, sind dann sinnvoll, wenn sie unmittelbar nach einem Vergehen gesetzt werden und mit diesem in einem inneren Zusammenhang stehen. Daher werden Schüler:innen zu einer Wiedergutmachung angeregt, die sich an ihren Stärken orientiert, wodurch sie der Gemeinschaft Gutes tun.

Die Schulleitung behält es sich vor, bei Verstößen gegen die Schulordnung im Sinne des SchUG §43 Abs.2 Aufträge an die betroffenen Schüler zu verteilen, die in direktem Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung stehen, sofern dies zumutbar ist.
Bei schweren bzw. trotz Ermahnung wiederholten Verstößen werden Verhaltensnoten beantragt.

Zufriedenstellend

- wiederholtes Stören des Unterrichts
- unentschuldigtes Fernbleiben oder Verlassen von Schulveranstaltungen oder des Unterrichts
- unentschuldigte Fehlstunden (mehr als eine pro Semester)

- Verwenden von abfälligen und unflätigen Ausdrücken
- Lügen
- mehrmaliges Zuspätkommen
- Nichtbefolgen von Anordnungen
- Verlassen des Unterrichts ohne Abmeldung
- Verschmutzen von Schuleigentum
- Nichteinhaltung der Hausordnung trotz mehrmaliger Verwarnung

Wenig zufriedenstellend

- mehrmaliger Verstoß gegen einen der unter “Zufriedenstellend” genannten Punkte
- Fälschung von Unterschriften
- unentschuldigte Fehlstunden (ab 10 pro Semester)
- Respektlosigkeit gegenüber Mitschüler:innen und Lehrer:innen (Beschimpfungen, Beleidigungen)
- mutwillige Demolierung und Beschädigung von Schul- oder Fremdeigentum
- vorsätzliches und mehrmaliges Nichtbefolgen von Anordnungen
- Anwendung von psychischer oder physischer Gewalt

Nicht zufriedenstellend (= Schulausschluss)

- mehrmaliger Verstoß gegen einen der unter “Wenig zufriedenstellend” genannten Punkte
- schweres Vergehen (Gesetzesverstoß)
- extremistische Äußerungen und Handlungen
- Alkohol- und Drogenmissbrauch, Drogenhandel
- Diebstahl
- Brandstiftung u.Ä.
- Mitnahme von Waffen in den Unterricht (z.B. Messer)

- Gefährdung der Sittlichkeit und Gesundheit
- unzüchtige Handlungen
- Körperverletzung
- unentschuldigte Fehlstunden (fünf zusammenhängende Schultage oder 30 Stunden im Jahr, siehe SchUG §45 Abs. 5 und 6)

Um das eigene Verhalten überdenken und zum Positiven verändern zu können, gibt es ein dreistufiges Verwarnungssystem für jene unter “Zufriedenstellend” und “Wenig zufriedenstellend” aufgelisteten Vergehen. Es sieht wie folgt aus:

a. Verwarnung durch KV und Information der Eltern, zuerst mündlich, dann schriftlich.
b. Bei wiederholtem Auftreten Verwarnung durch die Schulleitung.
c. Bei fehlender Verhaltensänderung Kündigung des Aufnahmevertrages.